

Klausurenkurs im Bürgerlichen Recht

Lösungsskizze

A. Das Geschäft bezüglich der Schränke

I. Anspruch des G auf Zahlung des Kaufpreises, § 433 II

1. Kaufvertrag zwischen G und A: (+)

2. Kaufpreisanspruch erloschen, § 326 I S. 1?

a. Unmöglichkeit, § 275:

aa. Gattungsschuld; Leistung aus Gattung weiterhin möglich

bb. § 243 II (-); Bringschuld, daher Konkretisierung erst, wenn Schränke am Wohnsitz des A tatsächlich angeboten wurden

cc. Übergang der Leistungsgefahr nach § 300 II:

(1) Annahmeverzug:

- erfüllbarer Anspruch des A: (+)

- Leistungsvermögen des G: (+)

- ordnungsgemäßes Angebot des Gläubigers: (+) grds. nach § 294 tatsächliches Angebot;
nach § 295 genügt wörtliches Angebot, wenn Gläubiger **zuvor erklärt hat**, dass er Leistung nicht annehmen werde.

- Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger: (+)

A befindet sich also in Annahmeverzug.

(2) § 300 II setzt weiter voraus, dass die betreffenden Gegenstände aus-
gesondert werden; Aussonderung (+)

Ab Gefahrübergang beschränkt sich das Schuldverhältnis auf angebotene Sache

b. Daher § 275 I (+) als Schränke verbrannten

Damit hätte G nach § 326 I S. 1 Anspruch auf Gegenleistung verloren

3. § 326 II S. 1: Anspruch auf Gegenleistung bleibt bestehen, wenn sich der Gläubiger zur Zeit, zu der die Unmöglichkeit eintritt in Annahmeverzug befand, und Schuldner die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat

a. Annahmeverzug des A zur Zeit des Eintritts der Unmöglichkeit: (+)

b. Verantwortlichkeit des G: (-) § 300 I, G hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten; er verursacht den Brand nur leicht fahrlässig

G behält nach § 326 II S. 1 Anspruch auf Gegenleistung

4. Rücktrittsrecht des A nach § 326 V: (-) § 323 VI

5. Durchsetzbarkeit des Anspruchs: Einrede des Nichterfüllten Vertrages, § 320: (-)
A fehlt Gegenforderung

Ergebnis: G hat einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises, nach § 433 II.

II. Anspruch des G auf Ersatz der Lagerkosten, §§ 280 I, II, 286

1. Schuldverhältnisses i.S.d. § 280 I S. 1: (+)

2. Pflichtverletzung in Form des Verzugs, § 286:

a. Fälliger und durchsetzbarer Anspruch des G: (+) Anspruch auf Abnahme

b. Nichtleistung trotz Möglichkeit: (+)

c. Mahnung entbehrlich; für Abnahmehandlung war Zeit nach dem Kalender bestimmt vgl. § 286 II Nr. 1

Problem: Mitwirkungshandlung des G (Anbieten der Schränke am Wohnsitz des A) ist unterblieben. Verweigert jedoch Schuldner bestimmt und entgeltig die Leistungshandlung, so wie hier A die Abnahme der Kaufsache, so tritt Verzug auch ohne Mitwirkungshandlung des Gläubigers ein.

d. Vertretenmüssen der Nichtleistung, § 286 IV: (+)

e. Keine Beendigung des Verzuges: (+) bis 24. April

3. Durch Verzögerung verursachter Schaden des G: (+) Lagerkosten auch für andere Gegenstände durch Verzögerung adäquat kausal verursacht

Höhe: 10,- € pro Tag, 19 Tage: 190,- €

Ergebnis: G hat Anspruch gegen A auf Ersatz von der Lagerkosten in Höhe von 190,- € gemäß § 280 I, II, 286.

III. Ersatz der Lagerkosten nach § 304 (+)/(-)

Ob Lagerkosten zugleich Mehraufwendungen, sind ist fraglich, da nicht direkt auf die Schränke aufgewandt.

IV. Ersatz der Lagerkosten nach §§ 677, 683, 670

1. Lagerung der anderen Waren als zumindest „auch fremdes Geschäft“: (-) Jedoch die Lagerung der Schränke im eigenen Lager könnte ein „auch fremdes Geschäft“ sein.: (+)/(-) *Beide Ansichten vertretbar*

2. Fremdgeschäftsführungswille: (+)/(-) G wollte durch Lagerung der Schränke auch eigene Leistungsfähigkeit erhalten, und sich nicht schadensersatzpflichtig machen. *Auch hier beide Ansichten vertretbar.*

3. Handeln ohne Auftrag (+)

4. Interessen- und Willensgemäß für A (+)

5. G durfte Aufwendungen für die Lagerung der anderen Waren für erforderlich halten.

G steht Aufwendungsersatzanspruch zu, sofern man die Fremdheit und den Fremdgeschäftsführungswillen bejaht.

B. Das Geschäft bezüglich der Vase

I. Anspruch des G auf Zahlung des Kaufpreises nach § 433 I

1. Kaufvertrag: (+)

2. Anspruch nach § 326 I erloschen?

- Unmöglichkeit, § 275 I: (+)

3. Voraussetzungen des § 326 I wären damit gegeben.

4. A wäre nach § 447 weiter zur Kaufpreiszahlung verpflichtet, wenn die Preisgefahr auf ihn übergegangen:

5. Anwendbarkeit des § 447 nach § 474 II ausgeschlossen sein, wenn Verbrauchsgüterkauf nach § 474 I:

a. G ist Unternehmer, § 14

b. A ist Verbraucher, § 13

c. Kaufvertrag über bewegliche Sache: (+)

Es liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor. § 447 ist damit nicht anwendbar.

6. Kaufpreisanspruch ist gemäß § 326 I erloschen.

Ergebnis: G hat keinen Anspruch gegen A auf Zahlung des Kaufpreises.

II. Anspruch des A gegen G auf Aufwendungsersatz nach §§ 284, 280 I, II, 283, 275 IV

1. Voraussetzungen des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Unmöglichkeit gemäß §§ 280 I, II, 283, 275 IV:

a. Schuldverhältnis i.S.d. § 280 I: (+)

b. Unmöglichkeit nach § 275: (+)

c. Verschulden des G: (-) beim Versendungskauf hat Verkäufer mit Aushändigung der Sache an Transportperson die geschuldete Leistungshandlung vorgenommen; Transport gehört nicht zu seiner Leistungspflicht, daher ist Spediteur nicht sein Erfüllungshilfe (daher § 278 [-])

Ergebnis: A hat keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz.

C. Das Geschäft bezüglich der Maske

I. Anspruch des A auf Übereignung der Maske, § 433 I

1. Kaufvertrag: (+)

2. Unmöglichkeit, § 275 I: (-) § 275 I erfasst nur die „echte“ oder „wirkliche“ Unmöglichkeit, also die Fälle, in denen die Leistung (vom Schuldner) überhaupt nicht erbracht werden kann, da er das Leistungshindernis um „keinen Preis“ beseitigen kann.

3. Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 II: (-) nur wenn Leistung einen Aufwand erfordert, der in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers steht (Verhältnismäßigkeitsprüfung). § 275 II erfasst nur Konstellationen der faktischen oder praktischen Unmöglichkeit, wenn Behebung des Leistungshindernisses zwar theoretisch möglich wäre, aber von keinem vernünftigen Gläubiger erwartet werden kann.

Nicht erfasst wirtschaftliche Unmöglichkeit im Sinne einer bloßen Leistungerschwerung.

4. Anpassung des Vertrages nach § 313 I wegen Störung der Geschäftsgrundlage:

a. Subsidiarität gegenüber ergänzender Vertragsauslegung, den übrigen Leistungsstörungsinstituten sowie der Anfechtung: (+)

b. Es müssten sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben.

aa. Es soll durch den § 313 nicht nur die von der Rechtsprechung entwickelte subj. Definition der Geschäftsgrundlage übernommen werden (Amtl. Begr., BT-Drucks. 14/6040, S. 176), sondern auch die obj. Geschäftsgrundlage erfasst werden. Daher findet § 313 sowohl auf die subjektive, als auch auf die objektive Geschäftsgrundlage Anwendung (Palandt - Heinrichs § 313 Rn. 3).

„Umstände“ daher alle tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten.

Diese werden Grundlage des Vertrages, wenn sie für die Willensbildung mindestens einer Partei erheblich sind, und nur die Gewissheit hinsichtlich des Fortbestehens der Umstände die Partei von einer vorsorglichen vertraglichen

Regelung abgehalten hat und diese Bedeutung für die Gegenseite erkennbar ist und sie sich redlicherweise auf eine Regelung hätte einlassen müssen.

(+) für das Vorhandensein von geeigneten Transportwegen im Kongo, auf denen die Maske relativ preiswert zu transportieren ist

bb. Schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage: (+) Zusammenbruch der Transportwege und damit verbundene Erhöhung der Transportkosten um 140 % (Abwägung ist nicht hier, sondern erst beim Prüfungspunkt der Zumutbarkeit vorzunehmen)

c. Parteien müssten Vertrag, wenn sie die Änderung der Umstände vorausgesehen hätten, nicht oder nur mit verändertem Inhalt geschlossen haben. (+)

d. Festhalten am unveränderten Vertrag für G unzumutbar: (+) Grundsätzlich trägt Sachleistungsschuldner das „Aufwandsrisiko“ der Beschaffung des Leistungsgegenstandes. Ein Festhalten an diesem Grundsatz stellt sich als unzumutbar dar, wenn die Äquivalenz massiv beeinträchtigt ist und die Störung nicht vorhersehbar war und nicht in die Risiko- und Einflussosphäre des Schuldners fällt.

- Die Naturkatastrophe war für G weder vorhersehbar, noch ist sie seinem Einflussbereich zuzurechnen.

- Durch Festpreis hat er nicht auch Risiko für Naturkatastrophe übernommen.

- Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung ist massiv beeinträchtigt; Beschaffungskosten übersteigen Gegenleistung um 100 %.

Festhalten am Vertrag für G unzumutbar.

Die Voraussetzungen des § 313 I liegen damit vor.

5. Rechtsfolgen: Grundsätzlich Anspruch auf Vertragsanpassung: Hier ist aber Erhöhung des Kaufpreises für A unzumutbar, da damit er Risiko der Naturkatastrophe zu tragen hätte.

Für benachteiligten Teil Rücktrittsrecht, § 313 III : Mit Erklärung er wolle sich vom Vertrag lösen, übt G Rücktrittsrecht aus.

Damit ist der Anspruch des A auf Lieferung der Maske erloschen.

II. Ergebnis: A hat keinen Anspruch auf Übereignung der Maske nach § 433 I.

III. Auch der Anspruch des G auf Kaufpreiszahlung gegen A ist damit erloschen.